

# UNIVERSITÄT MANNHEIM



## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 07 / 2012  
vom 18. April 2012

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
3. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Mannheim vom 13.03.2012	7

### **3. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Mannheim**

vom 13. April 2012

Aufgrund des § 8 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Qualitätssicherungsgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 14. März 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 14. März 2012 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat dieser Satzung zugestimmt mit Schreiben vom 2. April 2012, Az. 41-7323.1-106/7/1.

#### **Artikel 1 Änderung der Grundordnung**

Nach § 29 wird folgender § 29a neu eingefügt:

##### **„§ 29a Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel**

- (1) Zur Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes wird eine Vertretung der Studierenden gebildet. Die Vertretung besteht aus fünf Mitgliedern des AStA sowie je einem Vertreter der Studierenden aus den Fakultäten gemäß § 12 dieser Grundordnung. Die Vertreter des AStA werden von diesem aus seiner Mitte gewählt. Die Vertreter der Fakultäten werden von den studentischen Mitgliedern des jeweiligen Fakultätsrats aus deren Mitte gewählt.
- (2) Die Vertretung der Studierenden wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertretung der Studierenden nach Absatz 1 beträgt ein Jahr und beginnt am 1. August eines Jahres.
- (4) Die Vertretung der Studierenden nach Absatz 1 wird auf Verlangen des Rektorats bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester einberufen. Die Einberufung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Verlangens des Rektorats erfolgen.
- (5) Zur Beschleunigung des Verfahrens kann das Rektorat Richtlinien für die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln erstellen, in denen zu Anträgen für die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Form, dem Mindestinhalt und der für die Entgegennahme zuständigen Stelle gemacht werden können. Soweit in den Richtlinien Regelungen getroffen werden sollen, welche inhaltlichen Einfluss auf die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln haben, ist hierzu das Einvernehmen mit der Vertretung der Studierenden herzustellen.
- (6) Zur Herstellung des Einvernehmens legt das Rektorat der Vertretung der Studierenden Vorschläge zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel vor. Die Vertretung der Studierenden muss sich in ihrer nächsten Sitzung gemäß Absatz 4 mit diesen Vorschlägen befassen und über die Erteilung des Einvernehmens hinsichtlich jedes Vorschlags beschließen. Das Einvernehmen im Sinne des § 3 Qualitätssicherungsgesetz zu einem Vorschlag ist hergestellt, wenn sich die Vertretung

der Studierenden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder für den Vorschlag ausspricht. Die Vertretung der Studierenden leitet dem Rektorat die eingegangenen Vorschläge sowie die hierzu ergangenen Beschlüsse unverzüglich nach der Sitzung zur endgültigen Beschlussfassung zu.

- (7) Die Vertretung der Studierenden hat über § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes hinaus das Recht, dem Rektorat eigene Vorschläge zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zu unterbreiten.
- (8) Das Rektorat kann sachverständige Personen in die Sitzungen der Vertretung der Studierenden entsenden, um eine hinreichende Information der studentischen Mitglieder sicherzustellen. Eine entsprechende Mitteilung ist dem Verlangen auf Einberufung der Vertretung beizufügen. Der Vorsitzende der Vertretung der Studierenden stellt in diesem Fall eine Teilnahmemöglichkeit für die benannten sachverständigen Personen an dem festzulegenden Sitzungstermin sicher. Die so benannten sachverständigen Personen nehmen beratend an den Sitzungen der Vertretung der Studierenden teil. Sie haben Rederecht in gleichem Umfang wie die studentischen Mitglieder und nehmen hinsichtlich der einzelnen Verwendungsanträge insbesondere zur Frage der Zulässigkeit des Verwendungszwecks Stellung.
- (9) Erfolgt eine pauschale Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln an die Fakultäten, ist auch dort eine entsprechende Beteiligung der Studierenden sicherzustellen. Hierfür werden an den Fakultäten fakultätsinterne Vertretungen der Studierenden gebildet. Diese bestehen aus den jeweiligen studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats gemäß § 14 dieser Grundordnung kraft Amtes. Die Amtszeit der Mitglieder der fakultätsinternen Vertretungen beginnt und endet jeweils gleichzeitig mit dem Ende der Mitgliedschaft im Fakultätsrat. Absätze 4 und 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rektorats der jeweilige Fakultätsvorstand tritt. Soweit ein Einvernehmen über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel auf Fakultätsebene hergestellt wurde, sind die entsprechenden Beschlüsse vor ihrer Umsetzung dem Rektorat zur Wahrnehmung dessen Kontrollrechte und Berichtspflichten unverzüglich zuzuleiten. Das Rektorat kann die Vorlage ergänzender Informationen verlangen.
- (10) Die Verfahrensordnung der Universität Mannheim findet auf die Vertretung der Studierenden im Sinne des § 3 Qualitätssicherungsgesetz sowie auf die Vertretungen auf Fakultätsebene ergänzende Anwendung, soweit in der Grundordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

## **Artikel 2**

### **Übergangsvorschriften; Neubekanntmachung; Inkrafttreten**

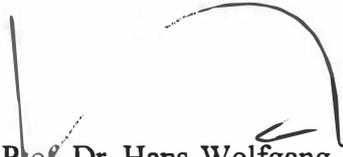
1. Nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung sind die Mitglieder gemäß § 29a Absatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim in der Fassung des Artikels 1 dieser Änderungssatzung von den zuständigen Stellen unverzüglich zu wählen. § 29a Absatz 3 der Grundordnung in der Fassung des Artikels 1 dieser Änderungssatzung findet auf die so gewählten Mitglieder mit der Maßgabe Anwendung, dass die Amtszeit mit dem Zeitpunkt der Wahl beginnt und mit dem Ablauf des 31. Juli 2012 endet. Die Amtszeit der ersten studentischen Mitglieder der fakultätsinternen Vertretungen nach

Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnt abweichend von § 29a Abs. 9 Satz 4 Grundordnung in der Fassung des Artikels 1 dieser Änderungssatzung an demjenigen Tag, an dem diese Änderungssatzung in Kraft tritt.

2. Das Rektorat kann den Wortlaut der Grundordnung der Universität Mannheim in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.
3. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 13. April 2012

  
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor

